



Brüssel, den 17. Juli 2020
(OR. en)

9766/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0093(NLE)

SCH-EVAL 83
VISA 81
COMIX 318

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 16. Juli 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 9098/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **gemeinsamen Visumpolitik** durch **Ungarn** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Ungarn festgestellten Mängel, der am 16. Juli 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

**zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im
Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durch Ungarn festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Ungarn gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 im Bereich der gemeinsamen Visumpolitik durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 85 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung der Bestimmungen über externe Dienstleister, das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenschutz zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 2, 7, 8, 9, 10, 12, 16, 17, 29 bis 35, 42 und 51 bis 57 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

(3) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme sollte Ungarn gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan erstellen, in dem alle Empfehlungen zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, und diesen der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Ungarn sollte

Allgemeines

1. die Rechtsinstrumente für die externen Dienstleister in Indien und Kasachstan (sowie erforderlichenfalls für andere Länder) an Artikel 43 und Anhang X des Visakodexes angeleichen, insbesondere in Bezug auf die Datenspeicherfristen, den Datenschutz und die Zuständigkeit des Konsulats;
2. die externen Dienstleister in Indien und Kasachstan (sowie erforderlichenfalls in anderen Ländern) anweisen, die Vorschriften über die Datenspeicherung in Anhang X des Visakodexes einzuhalten und insbesondere die Daten unmittelbar nach ihrer erfolgreichen Übermittlung zu löschen; das diesbezügliche Vorgehen der externen Dienstleister regelmäßig überwachen;
3. sicherstellen, dass die in Landeswährung erhobene Visumgebühr im Hinblick auf die aktuellen Wechselkurse regelmäßig überprüft (und gegebenenfalls angepasst) wird;
4. das von den Konsulaten bei SIS-Ausschreibungen anzuwendende Verfahren – einschließlich der Einschaltung des SIRENE-Büros – präzisieren; die Konsulate und Konsuln entsprechend anweisen bzw. schulen, auch in Bezug auf die korrekte Wahl der jeweiligen Ablehnungsgründe;
5. falsch bedruckte Visummarken künftig nicht mehr mit dem Stempel „cancelled without prejudice“ ungültig machen, sondern hierfür das korrekte Verfahren anwenden;
6. im Einklang mit Artikel 37 Absatz 3 der VIS-Verordnung das Formular zur Kostenübernahme („Meghívólevél“/„Einladungsschreiben“) dahingehend ändern, dass es auch Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der die Kosten übernehmenden Person im VIS enthält;

VIS/IT-System/allgemeine Fragen

7. den Workflow im nationalen IT-System so ändern, dass der Antrag im VIS erstellt wird, sobald die Zulässigkeit des Antrags überprüft und bestätigt wurde;
8. das nationale IT-System ändern, damit Daten von Visumanträgen berichtet werden können, sobald sie im VIS erfasst sind;
9. das nationale IT-System dahingehend ändern, dass ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit nur in den in Artikel 25 des Visakodexes vorgesehenen Fällen erteilt werden kann (um zu vermeiden, dass automatisch ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt wird, wenn beispielsweise ein Konsul vergessen hat, den Antrag mit einem früheren Antrag zu verknüpfen);
10. das nationale IT-System ändern, um sicherzustellen, dass stets korrekt angegeben wird, ob Fingerabdrücke vorhanden sind (d. h. wenn Fingerabdrücke beigefügt sind, sollten die Kennzeichnungen FINGERPRINT_NOT_AVAILABLE und FINGERPRINT_NOT_REQUIRED stets auf „0“ gesetzt werden);
11. die Checkliste der Zulässigkeitskriterien im nationalen IT-System ändern, indem die Reisekrankenversicherung von der Liste gestrichen wird;
12. das externe Dienstleister betreffende Modul des nationalen IT-Systems ändern, um sicherzustellen, dass die Antragsdaten gelöscht werden, sobald sie erfolgreich an das Konsulat übermittelt wurden;
13. erwägen, das nationale IT-System benutzerfreundlicher zu gestalten, indem Anträge von – insbesondere großen – Gruppen gemeinsam reisender Antragsteller zusammengefasst werden können;
14. erwägen, das nationale IT-System dahingehend zu verbessern, dass es das Formblatt für die Visumverweigerung auch in Englisch, Russisch und anderen einschlägigen Sprachen generieren kann;
15. erwägen, die Benutzeroberfläche des nationalen IT-Systems so zu ändern, dass die Felder für die geplanten Ankunfts- und Abreisedaten korrekt bezeichnet werden;

16. sicherstellen, dass alle nach Artikel 9 der VIS-Verordnung erforderlichen Daten ordnungsgemäß im VIS erfasst werden;
17. Konsulatsmitarbeiter dahingehend schulen, dass sie davon absehen, Antragsverfahren im nationalen IT-System und im VIS aus technischen Gründen zu schließen (bei Fehlern in den Antragsdaten), und sicherstellen, dass die Konsulate fehlerhafte Visumantragsdaten berichtigen (sobald das System geändert wurde – *siehe Empfehlung 8*);
18. Konsulatsmitarbeiter im Umgang mit VIS Mail schulen; Konsulatsmitarbeiter dazu anhalten, VIS Mail zu nutzen, um von den Konsulaten anderer Mitgliedstaaten Informationen zu Visumantragstellern anzufordern;
19. sicherstellen, dass alle entsandten Mitarbeiter ausreichend geschult sind, um alle Funktionen des nationalen IT-Systems und des VIS umfassend zu nutzen;

Generalkonsulat in Mumbai

20. sicherstellen, dass auf der Website des Konsulats einschlägige Informationen über das Visumantragsverfahren im Konsulat bereitgestellt werden, unter anderem Informationen darüber, wie Antragsteller einen Termin erhalten können;
21. den externen Dienstleister anweisen, dafür zu sorgen, dass seine Website stets auf dem neuesten Stand und benutzerfreundlicher ist und alle für Visumantragsteller relevanten Informationen (wie Checklisten für alle Reisezwecke) sowie korrekte Informationen für Familienangehörige von EU-/EWR-Bürgern im Einklang mit der Richtlinie 2004/38/EG enthält;
22. den externen Dienstleister anweisen, dafür zu sorgen, dass die auf den Anschlagtafeln im Wartebereich bereitgestellten Informationen vollständig, korrekt und auf dem neuesten Stand sind und die Checklisten der für verschiedene Reisezwecke erforderlichen Unterlagen sowie relevante Informationen für Familienangehörige von EU-/EWR-Bürgern enthalten;
23. sicherstellen, dass die Checklisten des externen Dienstleisters in Bezug auf die Anforderungen an Minderjährige mit der harmonisierten Liste für Indien übereinstimmen;

24. sicherstellen, dass der externe Dienstleister vom Antragsteller nur ein Lichtbild verlangt;
25. den externen Dienstleister anweisen, durch Anbringen weiterer geeigneter Trennwände für einen besseren Schutz der Privatsphäre an den Schaltern zu sorgen;
26. den externen Dienstleister anweisen, im Eingangsbereich des Gebäudes gut sichtbar auf seine Präsenz im Gebäude hinzuweisen;
27. den externen Dienstleister anweisen, das Ticketsystem so anzupassen, dass Antragstellern, die einen Termin gebucht haben, Vorrang eingeräumt wird;
28. das Personal des externen Dienstleisters anweisen, Aufgaben am Schalter effizienter auszuführen oder einige der Aufgaben dem Backoffice zuzuweisen, um die Wartezeit für die Antragsteller zu verringern;
29. den externen Dienstleister anweisen, die rechtlichen Bestimmungen über die Dienstleistungsgebühr einzuhalten und alle sonstigen obligatorischen Gebühren, wie etwa die sogenannte „Komfortgebühr“, abzuschaffen;
30. den externen Dienstleister anweisen, von Familienangehörigen von EU-/EWR-Bürgern (die unter die Richtlinie 2004/38/EG fallen) keine Visumgebühr zu verlangen;
31. vom externen Dienstleister für den Fall, dass er die Visumgebühr zu Unrecht in Rechnung stellt, einen Nachweis über die tatsächliche Rückerstattung an den Antragsteller verlangen;
32. den externen Dienstleister anweisen, die Antragsteller schriftlich über die fehlenden Unterlagen zu informieren;
33. den externen Dienstleister anweisen, nach der Eingabe der Daten im Backoffice eine ordnungsgemäße Überprüfung der Datenqualität sicherzustellen;
34. den externen Dienstleister anweisen, die Praxis der Vorabübermittlung von Antragsdaten per ungesicherter E-Mail abzuschaffen;

35. sicherstellen, dass die Visumantragstellen des externen Dienstleisters in anderen Städten in Zusammenarbeit mit den Konsulaten anderer Mitgliedstaaten (auf Rotationsbasis und unter Verwendung der im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit vor Ort entwickelten Checkliste) regelmäßig überwacht werden;
36. sicherstellen, dass Antragsteller ihren Antrag direkt beim Konsulat einreichen können;
37. erwägen, die örtlichen Bediensteten (oder entsandtes Verwaltungspersonal) mit weiteren Aufgaben wie der Prüfung der Zulässigkeit von Anträgen, der Erstellung von Antragsdatensätzen im VIS, der Verknüpfung und Zusammenfassung von Anträgen und der Überprüfung der Informationen in Belegen zu betrauen, um ihre Kapazitätsreserven und ihre Kenntnisse der Gegebenheiten vor Ort besser zu nutzen;
38. sicherstellen, dass das Vorhandensein von Fingerabdrücken im VIS bei der Zulässigkeitsprüfung überprüft wird, gegebenenfalls indem das entsandte Verwaltungspersonal Zugang zu den Ergebnissen der VIS-Abfrage erhält;
39. sicherstellen, dass bei der Antragsprüfung dem sozioökonomischen Hintergrund des Antragstellers sowie weiteren lokalen Gegebenheiten mehr Bedeutung beigemessen wird, etwa mit Hilfe der örtlichen Bediensteten; in Erwägung ziehen, einen weniger starren Ansatz für bestimmte Belege von Bona-fide-Antragstellern (z. B. fehlende Hotelreservierungen für einen Teil der Reise) anzuwenden, wenn der allgemeine Reisezweck und ausreichende finanzielle Mittel eindeutig nachgewiesen sind;
40. klare Kriterien für die Fälle festlegen, in denen Konsuln Befragungen durchführen oder das Rückkehrkontrollverfahren anwenden sollten; erwägen, regelmäßige Teamsitzungen abzuhalten, um bestimmte Fälle, Risikofaktoren und Prüfungsmethoden zu erörtern;
41. dafür sorgen, dass Konsuln Bona-fide-Antragstellern Visa für die mehrfache Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren erteilen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind; klare Kriterien für die Erteilung solcher Visa festlegen;

42. sicherstellen, dass die Konsulatsmitarbeiter die Anträge von Personen, die in einer Gruppe oder mit ihrer Familie reisen, systematisch im VIS miteinander verknüpfen;
43. die Konsulatsmitarbeiter im Hinblick auf die korrekte Entkopplung von falsch verknüpften Anträgen im VIS schulen;
44. das Standardformular für Annulierung und Aufhebung verwenden, um den Visuminhaber zu benachrichtigen und einen Eintrag im archivierten Antragsdatensatz zu führen;
45. den Hinweis auf die Reisekrankenversicherung als Einreisebedingung aus dem Informationsmerkblatt, das dem Antragsteller bei der Rückgabe des Reisepasses ausgehändigt wird, entfernen;
46. den Antragstellern eine vollständige englische Übersetzung des Ablehnungsformulars mit ausführlichen Informationen über das Beschwerdeverfahren zur Verfügung stellen;

Generalkonsulat in Almaty

47. sicherstellen, dass die auf der Website des Konsulats bereitgestellten Informationen vollständig, korrekt und auf dem neuesten Stand sind und klare Angaben darüber enthalten, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung und Bescheidung des Visumantrags zuständig ist, welche Drittstaatsangehörigen einer vorherigen Konsultation unterliegen und dass Familienangehörige von EU-/EWR-Bürgern nur eine begrenzte Anzahl von Belegen beibringen müssen; sicherstellen, dass alle Links auf der Website des Konsulats aktiv sind;
48. den externen Dienstleister anweisen, dafür zu sorgen, dass die auf seiner Website angegebenen Visum- und Dienstleistungsgebühren den tatsächlich erhobenen Gebühren entsprechen, und auf seiner Website korrekte Informationen über die Abnahme von Fingerabdrücken bereitzustellen, einschließlich des Rechts des Antragstellers, innerhalb von 59 Monaten nach der ersten Abnahme von Fingerabdrücken die erneute Erfassung seiner Fingerabdrücke zu verweigern;

49. den externen Dienstleister anweisen, dafür zu sorgen, dass die auf den Anschlagtafeln im Wartebereich bereitgestellten Informationen vollständig, korrekt und auf dem neuesten Stand sind und die Checklisten der für verschiedene Reisezwecke erforderlichen Unterlagen sowie relevante Informationen für Familienangehörige von EU-/EWR-Bürgern enthalten;
50. den externen Dienstleister anweisen, sein Personal in Bezug auf den besonderen Status von Familienangehörigen von EU-/EWR-Bürgern (gemäß der Richtlinie 2004/38/EG) angemessen zu schulen, um den Antragstellern korrekte Informationen zu geben;
51. den externen Dienstleister anweisen, ohne Terminabsprache erscheinenden Antragstellern die Möglichkeit einzuräumen, ihren Visumantrag ohne Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr einzureichen, sofern Zeitnischen zur Verfügung stehen;
52. den externen Dienstleister anweisen, Antragsteller nicht aufzufordern, sich einer erneuten Abnahme von Fingerabdrücken zu unterziehen, wenn diesen bereits in den 59 Monaten vor der Antragstellung Fingerabdrücke abgenommen wurden (und sie dies in Feld 27 des Antragsformulars angegeben haben oder dies aus früheren Visa in ihrem Reisepass ersichtlich ist);
53. den externen Dienstleister anweisen, die Antragsteller schriftlich über die fehlenden Unterlagen zu informieren;
54. den externen Dienstleister anweisen, die Beförderung der Antragsdatensätze, der Reisedokumente und des USB-Laufwerks sicherer zu gestalten;
55. den externen Dienstleister anweisen, die Praxis abzuschaffen, wonach Antragsteller bei der Rückgabe des Reisedokuments den Umschlag vor den Mitarbeitern des externen Dienstleisters öffnen müssen;
56. sicherstellen, dass das Konsulat Antragsteller nicht auffordert, sich einer erneuten Abnahme von Fingerabdrücken zu unterziehen, wenn ihre Fingerabdrücke in den vorangehenden 59 Monaten von einem anderen Mitgliedstaat erfasst wurden (und sie dies in Feld 27 des Antragsformulars angegeben haben oder dies aus früheren Visa in ihrem Reisepass ersichtlich ist);

57. dafür sorgen, dass das Konsulat Antragstellern im Zuge der Antragstellung eine Quittung über die Zahlung der Visumgebühr ausstellt;
58. sicherstellen, dass das Ankunfts- und das Abreisedatum für den ersten/nächsten geplanten Aufenthalt des Antragstellers im Schengen-Raum in den Feldern 29 und 30 des Antragsformulars korrekt angegeben und diese Angaben korrekt im VIS gespeichert werden; die Konsulatsmitarbeiter und den externen Dienstleister entsprechend anweisen und die Antragsteller darüber unterrichten, dass diese Felder nicht zur Angabe der gewünschten Gültigkeitsdauer des Visums verwendet werden dürfen;
59. in Erwägung ziehen, einen weniger konservativen Ansatz zu verfolgen und Bona-fide-Antragstellern schon bei Vorliegen der Voraussetzungen und nicht erst auf Ersuchen des betreffenden Antragstellers Mehrfachvisa mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu fünf Jahren zu erteilen;
60. vermeiden, dass zwischen von Ungarn und anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Schengen-Visa Unterschiede bestehen (bei der Prüfung, ob Mehrfachvisa mit langer Gültigkeitsdauer ausgestellt werden können), sodass frühere Visa unabhängig davon, welcher Mitgliedstaat sie ausgestellt hat, stets als gleichwertig gelten;
61. eine alternative Methode zur Erfüllung der Meldepflicht beim Konsulat erwägen, beispielsweise die Übermittlung einer Kopie des Ausreisestempels im Reisepass; die Verwendung des Stempels „Report back“ in Reisepässen abschaffen; die Zusatzfrist unabhängig von einer etwaigen Meldepflicht anwenden;
62. Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit im Hinblick auf den Zugang zum Warteraum des Konsulats zu verbessern und ihn für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich zu machen; für mehr Diskretion im Befragungsraum und an den Schaltern sorgen und die Einführung eines effizienten Ticketsystems erwägen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident